

Besondere Vertragsbedingungen

Mercedes-Benz ServiceCare für Transporter

- Complete -

Präambel

Die vorliegenden "Besonderen Vertragsbedingungen für Mercedes-Benz ServiceCare für Transporter - Complete" ergänzen die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für Mercedes-Benz ServiceCare für Transporter".

1. Geltungsbereich und Abschluss des Servicevertrages

Der Geltungsbereich des Mercedes-Benz ServiceCare Produktes "Complete" erstreckt sich auf das Land, in dem Vertrag abgeschlossen wird.

Ein Servicevertrag für das ServiceCare Produkt "Complete" kann für ein Neufahrzeug und für ein sich bereits im Besitz des Kunden befindliches Fahrzeug, geschlossen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Abschluss des Servicevertrages und der Erstzulassung des Fahrzeugs weniger als 12 Monate beträgt und das Fahrzeug weniger als 50.000 km gefahren worden ist und der Kunde die ordnungsgemäße Instandhaltung gemäß Herstellervorgaben nachweisen kann.

2. Leistungsumfang des Servicevertrages

Mercedes-Benz verpflichtet sich, im Rahmen des Vertrages folgende Leistungen zu erbringen:

- Durchführung aller nach den aktuellen Wartungsvorschriften des Herstellers vorgesehenen Arbeiten in Österreich. Der Geltungsbereich der Abdeckung des Vertrags "Complete" erweitert sich auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein. Mercedes-Benz liefert die hierzu erforderlichen Teile und Betriebsstoffe (ausgenommen Kraftstoffe/AdBlue).
- Durchführung aller Reparaturen in Österreich, die infolge Verschleiß bei sachgemäßem Gebrauch bei der im Vertrag festgeschriebenen Einsatzart der Fahrzeuge erforderlich werden. Ist eine wirtschaftliche Instandsetzung von Motoren nicht gewährleistet, so übernimmt Mercedes-Benz die Kosten für die erforderlichen Austauschmotoren bzw. adäquaten Ersatz. Im Ausland im Geltungsbereich außerhalb von Österreich fallen Wartungsarbeiten nicht in den Leistungsumfang. Im Pannenfall hat der Kunde Anspruch auf eine Kostenübernahme für den europaweiten Notdienst durch Mercedes-Benz. Dies gilt jedoch nur, wenn ein Defekt des Fahrzeuges vorliegt, dessen Reparatur gemäß Vertragsbedingungen Complete übernommen wird und eine selbständige Fahrt zum nächstgelegenen Mercedes-Benz-Partner nicht möglich ist. Im Falle defekter Glühlampen oder Ölnachfüllung kann keine Kostenübernahme für Service24h erfolgen.

3. Ausschlüsse

- (1) Von den durch Mercedes-Benz zu erbringenden Arbeiten ausgenommen ist die Beseitigung von Schäden:
- durch Unfall, höhere Gewalt, Gewalt des Kunden, Diebstahl, Brand, Sabotage und Einwirkung von Chemikalien;
 - durch Verwendung von ungeeigneten Kraftstoffen;
 - durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Bürgerkrieg, Elementarschäden (Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Überschwemmung, Schneedruck, Lawinen, Rückstau, Vulkanausbruch, etc.), Kernenergie;
 - durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges, z. B. Überschreitung, der in den Fahrzeugpapieren festgelegten Gewichte sowie Achslast, Nutzlast usw.;
 - durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung Einsatz des Fahrzeuges;
 - an Glas (Glasbruch);
 - durch Veränderungen am Fahrzeug seitens des Kunden oder Dritter; z. B.: Umrüstung des Motors auf LPG/GLP.
 - durch die Verwendung des Fahrzeuges durch unbefugte Dritte;
 - durch Verwendung von Nicht-Mercedes-Benz Originalteilen, Nicht-Originalteilen und qualitativ nicht gleichwertigen Ersatzteilen oder Betriebsstoffen, die in den Mercedes-Benz-Betriebsstoff-Vorschriften nicht aufgeführt sind (ausschließlich bei Mercedes-Benz-Fahrzeugen);
 - durch unsachgemäße Nutzung, z. B. Fahren mit platten Reifen, Fahren bei hoher Geschwindigkeit mit Reifen, deren Geschwindigkeitskennzahl dafür nicht geeignet ist;

- durch Anfahrverletzungen und Gewaltschäden, die vom Kunden verursacht wurden;
 - durch Nichteinhaltung der Wartungsintervalle;
 - durch Vernachlässigung der durch den Kunden durchzuführenden und in der Bedienungsanleitung angegebenen Prüf- und Wartungsarbeiten zwischen den Wartungsintervallen (z. B. Ölstand prüfen, Reifendruck prüfen).
- (2) Ausgenommen sind ferner, sofern nicht gesondert vereinbart oder als zusätzliche Option gebucht:
- Das Nachfüllen/Ergänzen von Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Fett und Scheibenreiniger zwischen den Wartungsintervallen;
 - Das Nachfüllen von Motoröl ist nur dann abgedeckt, wenn sich das Fahrzeug für die Durchführung anderer Reparaturen/Serviceleistungen in der Werkstatt befindet;
 - Im Fall von defekten Leuchten und Ölnachfüllung kann keine Kostenübernahme für Service24h erfolgen;
 - Kraftstoffe und AdBlue;
 - Weitere technische Einbauten oder Änderungen am Fahrzeug aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen;
 - [Ersatz von] Reifen und Reifenreparatursets (Tirefit);
 - Ersatzfahrzeugstellung, während an dem Vertragsfahrzeug Reparaturen oder Wartungsarbeiten durchgeführt werden;
 - Jegliche Zusatzausstattungen der Marco Polo-, James Cook- oder vergleichbarer Ausführungen. (z. B.: Bett, Küche...);
 - Abschleppdienste;
 - Beseitigung von Schäden oder erhöhte Aufwendungen aufgrund unsachgemäßer Instandsetzung oder Wartung bei von Mercedes-Benz nicht autorisierten Werkstätten sowie durch nachträgliche Veränderungen an den Fahrzeugen seitens des Kunden oder Dritter;
 - Um- und Nachrüstungen;
 - Alle Maßnahmen für längere Stilllegung und spätere Inbetriebnahme des Fahrzeugs sowie dadurch verursachte Standschäden;
 - Ergänzen von Fehlteilen am Zubehör (wie z. B. Reserverad, Feuerlöscher, Verbandskasten, Warndreieck usw.);
 - Wartung und Instandsetzung von Stand- und Zusatzheizungen, sofern diese nicht Werkslieferumfang waren;
 - Die Behebung von Schäden an oder das Erneuern von Polsterteilen (Sitze, Schlafliegen, Fußmatten, Fahrerhausinnenverkleidung), sofern es sich um natürlichen Verschleiß oder Gewaltschäden handelt;
 - Abnutzung bzw. Verfärbungen im Fahrzeuginnenraum sowie am Lack;
 - Lackierung, Warnflagge und Beschichtung der Ladebordwand, sofern dies Vertragsbestandteil ist;
 - Ausbau und Instandsetzung von Radio-, Funk- und Telefonausrüstung, Navigationssystemen und dergleichen, sofern diese nicht Werkslieferumfang waren;
 - Jede Art von Updates sämtlicher im Fahrzeug integrierter Software einschließlich Updates von GPS-Karten sowie Systemresets, sofern kein technischer Defekt vorliegt;
 - Verwindungsschäden;
 - Gebühren für die gesetzlich wiederkehrende Begutachtung (§57a-Begutachtung)
 - Folgeschäden von ungenehmigten Fahrzeugänderungen, z. B.: Umrüstung des Motors auf LPG/GLP-Gas
 - Karosseriearbeiten;
 - Durchrostungsschäden;
 - Scharnier- und Chassisbrüche;
 - Folgeschäden durch auslaufende Betriebsstoffe, Verdienstaustausch, Schäden am Transportgut;
 - Kosten, die infolge von verschmutztem oder paraffiniertem (Diesel-) Kraftstoff oder durch Verwendung nicht vom Hersteller freigegebener Kraftstoffe entstehen;
 - Kosten der Entleerung/Reinigung der Kraftstoffbehälter;
 - Fahrzeugreinigung;
 - Der Verlust von Schlüsseln sowie daraus resultierende Kosten und Folgeschäden;
 - Maßnahmen, die im Zuge neuer gesetzlicher Vorschriften notwendig sind (z. B. Bordgeräte);
 - Fahrwerkseinstellung, außer bei Reparaturen an Lenkung/Vorderachse welche eine Einstellung notwendig machen, nicht bei Unfall oder Missbrauch;
 - Feuerlöscher;
 - Kosten, die bei der Entleerung der Batterie auftreten können. Gedeckt sind die Kosten wenn sie auf einem technischen Defekt begründen, den der Kunde nicht zu verantworten hat;
 - Alle Einstellarbeiten/Reinigungsarbeiten, die nicht von den Wartungsrichtlinien vorgesehen sind, außer es liegt ein technischer Defekt vor
 - Austausch bzw. die Instandsetzung der Hochvolt-Batterien bei Fahrzeugen mit elektrischem Antriebsstrang
 - Strombedarf bei Elektrofahrzeugen

4. Einschränkungen des optionalen Leistungsumfangs in Notfällen

Bei Schäden im Ausland innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs gilt der Leistungsumfang nicht für die Optionen, selbst wenn diese von dem Servicevertrag abgedeckt oder in dem Servicevertrag vereinbart sind.

5. Übertragung des Vertragsverhältnisses

Verträge für das ServiceCare Produkt "Complete" können nicht auf einen neuen Fahrzeughalter übertragen werden.

Sofern der neue Halter eines Fahrzeugs, das vorher durch einen "Complete"-Vertrag abgedeckt war, das Produkt weiterführen möchte, kann er während der ersten 1.000 Kilometer oder innerhalb eines Monats nach Beendigung des "Complete"-Vertrages des vorherigen Halters einen neuen "Complete"-Vertrag abschließen. Bei fristgerechter Beantragung wird der neue Vertrag auf der Grundlage der Branche, der Jahreslaufleistung und der bevorzugten Vertragslaufzeit abgeschlossen.

6. Verschiedenes

Im Übrigen gelten die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für Mercedes-Benz ServiceCare für Transporter".